

BVGer D-1216/2011 vom 5. April 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1216_2011

FR: TAF D-1216/2011 du 5 avril 2011

IT: TAF D-1216/2011 del 5 aprile 2011

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Wie vom BFM zutreffend festgestellt und auch in der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt, erfüllen die vom Beschwerdeführer in den Jahren 1998 bis 2005 geltend gemachten Fluchtgründe die Voraussetzungen an einen genügenden Kausalzusammenhang nicht. Auch wenn die Asylvorbringen in ihrer Gesamtheit zu betrachten sind, liegen die aus den erwähnten Jahren vorgebrachten Gründe zu weit zurück, um noch als Anlass für die Ausreise gelten zu können. Wie bereits in der Zwischenverfügung vom (...) 2011 festgehalten, gibt dies der Beschwerdeführer indirekt auch selber zu, indem er darlegt, die im Jahr 2008 stattgefundenen Vorkommnisse hätten ihn zur Reise in die Schweiz veranlasst. Somit fehlt den aus den Jahren 1998 und 2005 dargelegten Ereignissen der erforderliche Kausalzusammenhang. Damit ist die Flüchtlingseigenschaft unabhängig von der Prüfung der Glaubhaftigkeit dieser Vorbringen in diesem Zusammenhang zu verneinen.

E. 5.2

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Befürchtungen im Zusammenhang mit der Karuna-Gruppe sind im heutigen Zeitpunkt nicht mehr begründet, nachdem die srilankische Regierung die LTTE und andere Rebellengruppen zerschlagen und die Führung des ganzen Landes übernommen hat. Die Karuna-Gruppe hat damit ihre Macht verloren.

E. 5.3

Auch die vorgebrachten Hilfeleistungen an die LTTE und die daraus resultierenden Befürchtungen vermögen im heutigen Zeitpunkt aus den gleichen Gründen keine Asylrelevanz mehr zu entfalten, zumal die Macht der LTTE mit dem Ende des Bürgerkrieges gebrochen wurde. Darüber hinaus musste der Grossteil der tamilischen Bevölkerung erzwungenermassen Hilfeleistungen an die LTTE erbringen, was der srilankischen Regierung bekannt ist und deshalb zu keinen weiteren Nachteilen führen wird.

E. 5.4

Die vom Beschwerdeführer aus dem Jahr 2007 und 2008 geltend gemachten Fluchtgründe indessen können - wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung und das Bundesverwaltungsgericht in seiner Zwischenverfügung feststellte - nicht als glaubhaft bezeichnet werden. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die Erwägungen der Vorinstanz in ihrer Verfügung vom (...) 2011 und diejenigen des

Bundesverwaltungsgerichts in seiner Zwischenverfügung vom (...) 2011 zu verweisen.

E. 5.4.1

In Ergänzung dazu wird festgehalten, dass sich die widersprüchlichen Angaben - entgegen der Behauptung in der Beschwerde - nicht nur aus einer Verwechslung des Jahres 2007 mit dem Jahr 2008 ergeben, wie in der Zwischenverfügung vom (...) 2011 bereits kurz erläutert worden ist. Der Beschwerdeführer reichte nämlich das zweite Asylgesuch im (...) 2008 bei der schweizerischen Vertretung in B. _____ ein; gemäss seinen Aussagen in der Anhörung soll die Person namens P. _____ indessen erst im (...) 2008 festgenommen worden sein und ihn verraten haben. Unter diesen Umständen kann das zweite Asylgesuch nicht aufgrund der Festnahme P. _____s und der Denunzierung der Person des Beschwerdeführers eingereicht worden sein. Bezeichnenderweise wurden in der schriftlichen Eingabe vom (...) 2008 denn auch keine entsprechenden Gründe erwähnt. Unter diesen Umständen lassen sich die Ungereimtheiten nicht mit einer aus einer Kopfverletzung resultierenden bleibenden Schädigung des Beschwerdeführers erklären, wie in der Beschwerdeschrift behauptet wurde. Den Protokollen kann denn auch nicht entnommen werden, die Befragungen des Beschwerdeführers hätten infolge mentaler oder psychischer Probleme nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden können oder der Beschwerdeführer habe infolge dieser nachträglich geltend gemachten Probleme nicht aufschlussreich und übereinstimmend Auskunft über seine Fluchtgründe geben können. Auch die anwesende Hilfswerksvertretung hatte keine Einwände vorzubringen. Somit erscheinen die erst im Beschwerdeverfahren geltend gemachten gesundheitlichen Probleme als nachgeschoben und unglaubhaft. Da sie sich überdies auf Verletzungen beziehen, welche infolge fehlende Kausalität nicht näher zu überprüfen sind (vgl. Erw. 5.1.), kann auf die Einholung einer ärztlichen Begutachtung - wie in der Beschwerdeschrift verlangt - verzichtet werden, zumal eine solche an den Schlussfolgerungen insgesamt nichts zu ändern vermöchte.

E. 5.4.2

Darüber hinaus blieb der Beschwerdeführer jegliche plausiblen Angaben über die näheren Umstände der Denunziation durch P. _____ schuldig. Weder konnte er angeben, wie und von wem er in Erfahrung gebracht haben will, dass er von P. _____ verraten worden sei, noch waren ihm nähere Einzelheiten darüber, was P. _____ genau verraten haben soll, bekannt.

E. 5.4.3

Ferner lässt der noch mehrere Monate dauernde Aufenthalt des Beschwerdeführers in Sri Lanka nach der angeblichen Denunziation durch P. _____ sowie seine Fahrten im von der Armee kontrollierten Gebiet im Jahr 2009 (vgl. Akte C8/17 S. 8) nicht auf eine drohende Verfolgung schliessen. Seine Aussagen, er habe sich verstecken müssen und sei am (...) 2009 von Armeeinghörigen sowie am (...) 2009 von drei jungen Männern in seinem Elternhaus gesucht worden, vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer hielt sich nämlich gestützt auf seine Aussagen immer wieder in seinem Elternhaus auf und übernachtete sogar dort (vgl. Akte C8/17 S. 10 ff.). Dies ist indessen mit der von ihm befürchteten behördlichen Suche nach seiner Person durch Angehörige der Sicherheitskräfte nicht vereinbar, zumal er damit rechnen musste, in seinem Elternhaus jederzeit von ihnen aufgesucht zu werden. Auch seine Fahrten in das von der Armee kontrollierte Gebiet erscheinen unter den geltend gemachten Umständen nicht als

nachvollziehbar, musste er doch jederzeit davon ausgehen, kontrolliert und festgenommen zu werden.

E. 5.4.4

Wie das BFM auch zutreffend feststellte, stimmen die Aussagen des Beschwerdeführers nicht mit dem Inhalt des als Faxkopie zu den Akten gegebenen Schreibens seines Vaters überein. Zwar datiert das erwähnte Schreiben nicht - wie vom BFM in der angefochtenen Verfügung vermerkt - vom (...) 2010; vielmehr ist das Schreiben selber ohne Datum und wurde am (...) 2010 gefaxt. Indessen ist die übrige Argumentation des BFM zu bestätigen. Zudem legte der Beschwerdeführer in der Anhörung dar, er sei im Jahr 2007 gesucht worden und habe dreimal Probleme gehabt. Er habe jedoch nie persönlichen Kontakt mit denjenigen Personen gehabt, welche nach ihm gesucht hätten (vgl. Akte C8/17 S. 10 ff.). Im Schreiben seines Vaters hingegen ist zu lesen, er sei mehrmals mitgenommen worden, was sich mit dem vom Beschwerdeführer dargelegten fehlenden persönlichen Kontakt nicht vereinbaren lässt. Der Beschwerdeführer legte anlässlich des ihm gewährten rechtlichen Gehörs dar, er verstehe kein Englisch und habe deshalb nicht gewusst, was im Schreiben seines Vaters stehe, und zudem habe sein Vater damit gemeint, dass er gehen müsse, wenn er von der Karuna-Gruppe bestellt werde (vgl. Akte C8/17 S. 12). Diese Erklärungen vermögen indessen nicht zu überzeugen. Einerseits ist zu erwarten, dass der Beschwerdeführer im Bild darüber ist, was sein Vater ihm zu Hilfe in einem Schreiben verfasst, auch wenn er der englischen Sprache nicht mächtig ist; andererseits spricht der Vater des Beschwerdeführers im erwähnten Schreiben von "beiden Parteien" und nicht von der Karuna-Gruppe, weshalb die zweite Erklärung des Beschwerdeführers ebenfalls nicht überzeugt.

E. 5.4.5

Insgesamt können somit die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geglaubt werden, wie die Vorinstanz zu Recht feststellte. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Argumente in der Beschwerde noch die eingereichten Beweismittel etwas zu ändern. Der Beschwerdeführer hat folglich im Fall einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht mit asylrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Der geltend gemachte unerträgliche psychische Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ist somit zu verneinen.

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen oder belegen konnte, er sei in seinem Heimatland aus asylrechtlich relevanten Gründen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt. Seine Furcht vor einer Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach als flüchtlingsrechtlich nicht begründet zu betrachten.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen J._____, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist dem Beschwerdeführer indessen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der

völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

In der angefochtenen Verfügung führte das BFM aus, im Mai 2009 sei der Krieg zwischen der srilankischen Regierung und den LTTE zu Ende gegangen. Damit befinde sich das Land wieder unter Regierungskontrolle. Der dem Bürgerkrieg zugrunde liegende Konflikt, so etwa die Frage der regionalen Autonomie für die tamilische Minderheit im Norden und Osten des Landes, bleibe vorerst ungelöst. Die Sicherheits- und Menschenrechtssituation habe sich seit Kriegsende im ganzen Land deutlich verbessert. Indessen würden sich Tausende von Vertriebenen in Flüchtlingslagern aufhalten, weil ihre Häuser und Felder zerstört oder vermint seien. Unter diesen Umständen erscheine der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers an seinen Herkunftsort nicht zumutbar. Gestützt auf die mit der Staatsangehörigkeit verbundene Niederlassungsfreiheit könne er jedoch in einem anderen Teil seines Heimatlandes - beispielsweise im Grossraum B. _____ oder in der Umgebung von O. _____ - Wohnsitz nehmen. Hier habe sich die Sicherheitslage seit der Beendigung des Krieges weiter stabilisiert und es hätten in den letzten Monaten keine Razzien oder Grosskontrollen mehr stattgefunden. Zudem sei die restriktive Meldepflicht für Tamilen und Tamilinnen Ende 2009 aufgehoben worden. Insgesamt bestehe im Süden und Westen des Landes keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb der Vollzug der Wegweisung dorthin als zumutbar zu bezeichnen sei. Ferner würden auch keine individuellen Gründe gegen die Zumutbarkeit einer Wohnsitznahme des Beschwerdeführers in O. _____ und Umgebung sprechen. Da die Aussagen des Beschwerdeführers zu bezweifeln seien und er erst nachträglich im Zusammenhang mit der Frage der Arbeitstätigkeit angegeben habe, während Jahren in O. _____ gelebt und gearbeitet zu haben, seien auch seine Angaben über seine Aufenthaltsorte in Sri Lanka zweifelhaft. Gestützt auf den geltend gemachten mehrjährigen Aufenthalt in O. _____ könne jedoch davon ausgegangen werden, dass er dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz verfüge. Es sei ihm deshalb zuzumuten, an die dort bestehenden Kontakte anzuknüpfen und dort eine neue Existenz aufzubauen, indem er beispielsweise wieder wie früher als (...)gehilfe arbeite. Zudem könnten ihn im Ausland lebende Familienangehörige finanziell unterstützen.

E. 7.4.2

Demgegenüber wird in der Beschwerdeschrift unter Angabe verschiedener Berichte von Nichtregierungsorganisationen geltend gemacht, die Sicherheitslage in Sri Lanka sei noch unbefriedigend, weil die tamilische Bevölkerung nach wie vor erheblich diskriminiert werde und am stärksten von Sicherheitsmassnahmen betroffen sei. Somit sei der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder zulässig noch zumutbar.

E. 7.4.3

Im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 hat sich das Bundesverwaltungsgericht zur Lage in Sri Lanka, namentlich zur Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs abgewiesener

Asylsuchender geäussert. Dabei hat es festgestellt, dass die Rückkehr abgewiesener Asylgesuchsteller aus Sri Lanka in die Nordprovinz (die Distrikte Kilinochchi, Mannar, Vavuniya, Mullaitivu und Jaffna) und die Ostprovinz (Distrikte Trincomalee, Batticaloa und Ampara) angesichts der dort herrschenden allgemeinen Lage unzumutbar sei. Sodann setze für aus der Nord- oder Ostprovinz stammenden srilankischen Asylsuchenden tamilischer Ethnie die Anerkennung einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative im Süden des Landes, namentlich im Grossraum B._____, das Vorliegen besonders begünstigender Faktoren, wie die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie die Aussicht auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation voraus.

E. 7.4.4

Die tamilische Ethnie des Beschwerdeführers sowie seine Herkunft aus der Q._____ ist unbestritten. Dementsprechend ist ein Vollzug der Wegweisung in das Herkunftsgebiet des Beschwerdeführers nicht zumutbar, wie die Vorinstanz zutreffend feststelle. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist indes von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung nach O._____ auszugehen. Gemäss seinen eigenen Angaben soll er dort während Jahren gearbeitet haben, womit er sich ein soziales Beziehungsnetz im weiten Sinn aufgebaut haben wird und insbesondere in einer Anfangsphase auf die Unterstützung seiner Freunde zurückgreifen kann. Im Weiteren hat der Beschwerdeführer berufliche Erfahrungen als (...)gehilfe und spricht neben Tamilisch die singalesische und englische Sprache, womit er über eine gute Grundlage zur eigenen Existenzsicherung verfügt. Bezüglich der finanziellen Unterstützung ist ferner - wie das BFM zutreffend feststellte - darauf hinzuweisen, dass er auf die Hilfe der im Ausland lebenden Verwandten zählen kann. Dem Beschwerdeführer ist es ausserdem zuzumuten, sich um eine Arbeit zu bemühen. Den Akten können keine gesundheitlichen Probleme entnommen werden, welche so gravierend wären, dass sie ihn an der Arbeit hindern könnten, und gemäss seinen Angaben ist er jung und ungebunden. In Anbetracht dieser Umstände ist es dem Beschwerdeführer zuzumuten, nach O._____ und Umgebung zurückzukehren und sich dort niederzulassen.

E. 7.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am (...) 2011 bezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.